

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 4. Juli 1956

9/3

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Gredler und Genossen
an den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Frage der Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen aus der
Tschechoslowakei, die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954 über
den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche auf sie und die Ver-
längerung der Optionsfrist.

-.-.-.-.-

Das Bundesministerium für Inneres hat sich in seinem Erlass vom
15. III. 1955, Zl. 44998/8-55, auf den bereits in den Erläuternden Bemerkun-
gen zur Regierungsvorlage 252 der Beilagen, VII. GP., eingenommenen Stand-
punkt gestellt, dass nur solche Volksdeutsche aus der Tschechoslovakischen
Republik (CSR.) für Österreich optieren können, welche die deutsche Staats-
angehörigkeit im Sinne des Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetzes der Bun-
desrepublik Deutschland vom 22. 2. 1955, BGBl. I. Teil, Seite 65, ausgeschlagen
haben. Nach ungenutztem Ablauf der Ausschlagungsfrist (25. 2. 1956) sei der
Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit durch Option seitens vor-
mals tschechoslovakischer Deutscher nicht mehr möglich.

Das Bundesministerium für Inneres steht demnach auf dem Standpunkt,
dass dem Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutsch-
land auch für das österreichische Rechtsgebiet Wirksamkeit zukommt. Diesem
Standpunkt kann nur dann beigepllichtet werden, wenn die im deutschen
Staatsangehörigkeitsbereinigungsgesetz verfügte Anerkennung der deutschen
Staatsangehörigkeit der vormals tschechoslovakischen Deutschen -(der Su-
detendeutschen i. e. S. und der Protektoratsdeutschen) - mit den anerkannten
Regeln des Völkerrechtes, die nach Art. 9 ^{Bundes-Verfassungsgesetz} einen Bestandteil des
österreichischen Bundesrechtes bilden, in Einklang steht.

Nun ist allerdings nach Völkerrecht jeder Staat grundsätzlich allein
berufen zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren
wird, doch wird das diesbezügliche Ermessen der Staaten durch das Völker-
recht begrenzt und ist eine Staatsangehörigkeit, welche unter Über-
schreitung der völkerrechtlichen Grenzen erworben wurde, von anderen Staa-
ten nicht zu beachten. Nach allgemeinem Völkerrecht darf aber ein Staat
seine Staatsangehörigkeit nur an Personen verleihen, die zu ihm in einer
näheren tatsächlichen Beziehung stehen (Vgl. Verdross, Völkerrecht, 3. Aufl.,
S. 235 ff, insbes. S. 237).

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die vormalts tschechoslowakischen Deutschen anlässlich der Eingliederung dersudeten-deutschen Gebiete und der Rest-Tschechoslowakei als Protektorat Böhmen und Mähren in das Grossdeutsche Reich ist also nur dann dem Völkerrecht gemäss erfolgt, wenn die zu deutschen Staatsangehörigen gewordenen Personen zum Deutschen Reich in einer näheren tatsächlichen Beziehung gestanden sind. Da diese Personen weder von deutschen Staatsangehörigen abstammen noch auf dem Gebiet des Deutschen Reiches geboren wurden, kann die vom Völkerrecht geforderte nähere tatsächliche Beziehung nur dann als hergestellt gelten, wenn das Deutsche Reich über die eingegliederten tschechoslowakischen Gebiete auf Grund des Münchener Abkommens bzw. der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren die Gebietshoheit rechtsgültig erworben hat. Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die vormalts tschechoslowakischen Deutschen ist daher vom völkerrechtlichen Standpunkt und sohin auch von Österreich nur dann anzuerkennen, wenn das Münchener Abkommen bzw. die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren völkerrechtlich gültig und wirksam gewesen ist.

a) Bezüglich des Protektorates Böhmen und Mähren kann wohl kaum mit einiger Berechtigung behauptet werden, dass dadurch nach völkerrechtlichen Grundsätzen eine Änderung der Gebietshoheit bezüglich der Resttschechoslowakei bewirkt worden ist. Die Errichtung des Protektorates ist unter Verletzung des Münchener Abkommens und des Abkommens Hitlers mit Staatspräsidenten Dr. Hacha vom 14/15. III. 1939, das die Grundlage der Errichtung des Protektorates bildete, offensichtlich unter rechtswidrigem Zwang erfolgt. Auch ist dieses Abkommen, das sich auf die Vereinbarung beschränkt, dass Deutschland den Schutz der Resttschechoslowakei nach Abtrennung der selbständig gewordenen Slowakei übernimmt, so allgemein gehalten, dass es keine Grundlage für eine Änderung der Gebietshoheit abgeben kann. Die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren ist auch nur vereinzelt von mit Deutschland befreundeten oder von Deutschland abhängigen Staaten anerkannt worden. Die auf Art. 2 des Führererlasses vom 16.3.1939 RGBI. I. S. 485 und auf der Verordnung vom 20.4.1939, S. 815, beruhende deutsche Staatsangehörigkeit der Protektoratsdeutschen kann also wohl kaum als völkerrechtlich wirksam anerkannt werden, denn damit würde die rechtliche Existenz des tschechoslowakischen Staates überhaupt negiert werden.

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

b) Was das Münchener Abkommen und die auf Grund desselben durchgeführten Gebietsabtretungen anlangt, so sind die Auffassungen geteilt, Prof. Dr. Raschhofer, nunmehr Würzburg, vertritt in seinem Buch "Die Sudetendeutsche Frage" (Isar-Verlag 1953) den Standpunkt der Gültigkeit des Münchener Abkommens und der durch dieses bewirkten Gebietsabtretungen. Demgegenüber vertritt der ehemalige Prager, nunmehr in Wien ansässige Rechtsanwalt Dr. Willy Magerstein, der sich mit den einschlägigen Problemen durch Jahre intensiv befasste, in seiner im Selbstverlag der Sudetendeutschen Arbeitsgemeinschaft Österreichs, Innsbruck, Fischerstrasse 42, erschienenen Broschüre "Der Anspruch auf Rückstellung des von der Tschechoslowakischen Republik konfiszierten Vermögens der vormals tschechoslowakischen Deutschen im Lichte des internationalen Rechtes" den Standpunkt, das Münchener Abkommen und die auf diesem beruhenden Gebietsänderungen seien aus formellen und materiellen Gründen völkerrechtlich ungültig und unwirksam. Er begründet diesen Standpunkt eingehend und bekämpft die gegenteilige Auffassung Raschhofers (Anmerkung 7a der Broschüre auf Seite 11-13). Hier soll nicht die Frage erörtert werden, welche der beiden Auffassungen zutreffend ist. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass sowohl die CSR als auch die Siegermächte des zweiten Weltkrieges die auf dem Münchener Abkommen beruhenden Gebietsänderungen als rechtsunwirksam betrachten und die CSR in den vor-münchener Grenzen wiederhergestellt haben, innerhalb derer die CSR auch unangefochten die staatlichen Hoheitsrechte ausübt. Nicht nur die Deutsche Demokratische Republik, sondern auch die Bundesrepublik Deutschland haben die Grenzen vom 31.12.1937 anerkannt, letztere wenigstens implicite.

Auch der bekannte Völkerrechtler Prof. Dr. Guggenheim, Genf, kommt in einer gutachtlichen Äusserung vom 26. Mai 1956 zu dem Ergebnis, dass das Münchener Abkommen und die auf Grund desselben durchgeführten Gebietsabtretungen sowie die auf dem Münchener Abkommen beruhende deutsche Staatsangehörigkeit der Sudetendeutschen ex tunc rechtsunwirksam sind. Zu dem Ergebnis, dass die vormals tschechoslowakischen Deutschen niemals rechtsgültig deutsche Staatsangehörige geworden sind, gelangen auch: Magerstein: "Die Frage des staatsbürgerrechtlichen Status der in der Tschechoslowakischen Republik mit Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2.8.1945, Zl. 33/1945 ausgebürgerten Personen deutscher Nationalität" (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1953, Band V, Heft 3, Seite 338-409); Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern: "Die Staatsbürgerschaft der Volksdeutschen" (Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 1949, Heft 2, Seite 305 bis 340) und

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

Dr. Adolf Weiss-Tessbach "Zur Frage der jetzigen Staatsbürgerschaft der mittels Verfassungsdekrets des Präsidenten der CSR vom 2.8.1945 Nr. 33 Smlg. ausgebürgerten Personen deutscher Volkszugehörigkeit." (Juristische Blätter 1948, Heft 15/16).

Den Volksdeutschen aus der CSR, die in Österreich eine neue Heimat gefunden haben, kann, soweit sie hier noch nicht eingebürgert sind, keineswegs zugemutet werden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland für sich als verbindlich anzuerkennen, wenn sie niemals rechtsgültig deutsche Staatsangehörige gewesen sind. Ferner darf die Einbürgerung eigenberechtigter Ausländer nach allgemeinem Völkerrecht nur mit ihrer Zustimmung erfolgen (Verdross, a.a.O., S. 237). Der Umstand, dass ein in Österreich lebender Volksdeutscher aus der CSR die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen hat, kann aber keineswegs als Zustimmungserklärung gedeutet werden. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 252 der Beilagen, VII.GP., sagen selbst, dass man in dem "Ausschlagungsrecht" einen mittelbaren Zwang erblicken könne. Auch ist zu bedenken, dass den meisten in Österreich lebenden Sudetendeutschen die Bestimmungen des deutschen Staatsbürgerschaftsberreinigungsgesetzes unbekannt geblieben sind.

Damit soll das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Staatsangehörigkeit der vormals tschechoslowakischen Deutschen für den deutschen Rechtsbereich zu regeln, keineswegs bestritten werden. Für diesen wird vielmehr die deutsche Regelung ausdrücklich anerkannt und werden die von ihr betroffenen Personen auf Grund dieser Regelung alle jene Rechte geltend machen können, die ihnen nach dieser und der deutschen Gesetzgebung gegen die Bundesrepublik Deutschland zustehen.

Für den österreichischen Rechtsbereich kann jedoch - wie sich aus den vorangehenden Darlegungen ergibt - hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der vormals tschechoslowakischen Deutschen nur die Rechtslage nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts massgebend sein, die auch einen Bestandteil des Bundesrechtes bilden. Wird eine völkerrechtlich wirksame Änderung der Staatsgränzen und der Gebietshoheit durch die Abtrennung der deutschbesiedelten Randgebiete der CSR und deren Eingliederung in das Deutsche Reich auf Grund des Münchener Abkommens und durch die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren nicht anerkannt, dann sind auch die vormals tschechoslowakischen Deutschen niemals rechtsgültig deutsche Staatsangehörige geworden und kann die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit durch das Staatsangehörigkeitsberreinigungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Österreich nicht Platz greifen.

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

Den Standpunkt, dass die vormalig tschechoslowakischen Deutschen niemals rechtsgültig deutsche Staatsangehörige waren, muss Österreich schon im Hinblick auf seine Neubürger tschechoslowakischer Herkunft einnehmen, weil diese sonst keinen Anspruch auf Rückstellung ihres von der CSR nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum konfiszierten Vermögens hätten. Dadurch würden Österreich ausserordentlich grosse wirtschaftliche Werte entgehen. Denn dann würde dieser Personenkreis nicht mehr den Schutz des tschechoslowakischen Minderheitenschutzvertrages geniessen, ihr in der CSR befindliches Vermögen wäre gemäss dem im Generalvertrag der Bundesrepublik Deutschland mit den Westalliierten anerkannten und als unabänderlich erklärten AHK-Gesetz 63 deutsches Auslandsvermögen, das der Potsdamer Reparationsbestimmung und der Pariser Reparationsvereinbarung unterliegen würde. Denn das AHK-Gesetz 63 geht vom Gebietsstand des 31. Dezember 1937 aus, und die Bundesrepublik Deutschland hat die Beschlagnahme und Liquidation des deutschen Auslandsvermögens ausdrücklich als rechtswirksam anerkannt. Des Näheren wird auf die erwähnte Broschüre des Dr. Magerstein und, was speziell die Legitimation Österreichs anlangt, auf den diesbezüglichen Aufsatz des gleichen Verfassers in den Juristischen Blättern Heft 9/1956 verwiesen.

Daher hat Staatssekretär Dr. Bock vor der Presse erklärt, dass alle in Österreich lebenden Sudetendeutschen, soweit sie nur auf Grund der seinerzeitigen Sammeleinbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, nicht als deutsche Staatsangehörige zu gelten haben und somit ihr Eigentum nicht unter das deutsche Eigentum falle (Sudetenpost vom 19. Mai 1956, Folge 10, Seite 1, Art. "Die Staatsbürgerschaft der Sudetendeutschen"). Dieser Standpunkt ist auch in dem Antrag 3/A der Abg. Dr. Bock und Genossen vom 8. Juni 1956, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages, festgehalten. Ausdrücklich heisst es dort: "Bei physischen Personen geht der Entwurf von den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes aus, dass eine Staatsbürgerschaft nur mit Willen des Betroffenen erworben werden kann. Er lässt daher alle vom Deutschen Reich vorgenommenen Sammeleinbürgerungen oder im Zuge von Umsiedlungsaktionen vorgenommene Verleihungen von Staatsbürgerschaften als nicht beachtlich ausser Betracht und geht so - wie bei der Anerkennung der Sitztheorie bei juristischen Personen - mit den Regeln des internationalen Rechtes konform."

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juli 1956

Folgerichtig wäre daher auch der eingangs erwähnte Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 15. März 1955, der in Österreich lebende Sudetendeutsche, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlagen haben, als deutsche Staatsangehörige behandelt und zur Option für Österreich nicht zulässt, aufzuheben und durch einen neuen zu ersetzen. Da durch diesen Erlass zahlreiche Personen in Irrtum geführt und an dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung gehindert würden, wäre auch die Optionsfrist nach § 3 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, um eine angemessene Zeit, etwa bis 30.6.1957, zu verlängern.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres und an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, seinen Erlass vom 15.3.1955, Zl. 44.998-8/55, betreffend die Auswirkungen des deutschen Gesetzes vom 22.2.1955 zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit auf den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, aus den dargelegten völkerrechtlichen und staatspolitischen Gründen ausser Kraft zu setzen und dafür zu sorgen, dass die Optionsfrist nach § 3 des Bundesgesetzes vom 2.6.1954 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche durch eine ehestens einzubringende Regierungsvorlage bis 30.6.1957 verlängert wird?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, diese Massnahmen aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen im Ministerrat zu befürworten?